

Warenzählung fortgesetzt erweitert und ist jetzt der Grenze des in brauchbarer Weise überhaupt Durchzuführenden wohl ziemlich nahe. Die Ausdehnung erfolgt seit 1872 auf Grund eines besonderen Statistischen Warenverzeichnisnisses, das die Waren nach Art und Gattung in entsprechender Weise für die statistische Aufzeichnung zerlegt. Ursprünglich umfaßte das Statistische Warenverzeichnis etwa 450 einzelne Positionen, bei der Neuregelung von 1879 wurde diese Zahl auf 6—700 gebracht und dann auch für die Folge nach und nach weiter bis auf ungefähr 1200 vermehrt. Die letzte Regelung von 1905 brachte ein vollkommen neues auf Grund eingehendster Vorarbeiten mit großer Sorgfalt aufgestelltes Statistisches Warenverzeichnis, das sich in seinem allgemeinen Aufbau vollständig an den Zolltarif und dessen einzelne Nummern anlehnt, dabei aber die früheren Warenzählungen der letzteren bezw. die dort gemachten Zusammenfassungen von Waren weiter nach dem vorhergehenden besonderen Bedürfnis in Unterabteilungen oder einzelne Waren zerlegt. Es werden danach jetzt gegen 2100 Warenzählungen und Warenarten für die HSt besonders aufgeführt.

**B. Warenwert.** Die Ermittlung der Warenwerte, die gleichzeitige einen Faktor von hoher Bedeutung bildet, bietet der HSt wohl die größten Schwierigkeiten. 1872 wurde für die deutsche HSt eine Wertermittlung, aber nur in einem beschränkteren Umfange, unter Anwendung eines Schätzungsverfahrens zur Einführung gebracht. 1879 schritt man zu einer allgemeinen Wertermittlung, besteht dazu aber die Methode der Wertermittlung bei, trotz einzelner Stimmen für eine Wertanrechnung durch die Beteiligten. Die Schätzungen erfolgten durch besondere Sachverständige, welche regelmäßig bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt gesammelt waren; das Verfahren wurde fortgesetzt vervollkommen.

Bei der Umgestaltung der Statistik von 1905 war man wiederum vor die Frage gestellt, ob man das Schätzungsverfahren beibehalten aber ob man die Anmeldepflicht auch für die Warenwerte einführen sollte, gegen welches letztere namentlich die dadurch gegebene Befähigung für den beteiligten Export. Man entschied sich für ein gemischtes System. Das Schätzungsverfahren blieb als allgemeine Grundlage bestehen; es wurde aber dem Bundesrat die Ermächtigung beigelegt, für den ihm zu bestimmende Waren vorzuschreiben, daß auch deren Wert anzumelden sei. Der Bundesrat machte von der ihm erteilten Befugnis gemäß nur beschränkter Gebrauch, die Wertangabe im wesentlichen nur da fordernd, wo eine sonst nicht zureichende Abschätzung aus Schwierigkeiten rief; nur für 144 Warenzählungen (nach dem Statistischen Warenverzeichnis) bei der Ausfuhr und für 18 bei der Einfuhr wurde die Wertangabe vorgefchrieben. In sich die Bedenken, welche man gegen die Verpflichtung zur Wertangabe gehabt hatte, bei der beschränkteren praktischen Durchführung nicht als voll der Befähigung entsprechend erweisen, so hat der Bundesrat vom 1. 5. 09 an die Anmeldepflicht für die Ausfuhr wesentlich erweitert, so daß sie bei der Ausfuhr nunmehr die Regel bildet, während für die Einfuhr das Schätzungsverfahren weiterhin vorwiegend zur Anwendung kommt.

**§ 4. Materialbeschaffung. 1. Behörden.** Wenn die engen Zusammenhänge der HSt mit der Zollverwaltung liegt die Materialbeschaffung für erstere von allerhöchster den Behörden der Zollverwaltung (HSt) ab. Sie ist jetzt in Deutschland den Zollämtern in dem Grenzgebiet und den Zoll- und Steuerstellen im Innern, bei denen nach den Zollgesetzen Waren für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr behandelt werden, in der Hauptsache übertragen; daneben gibt es noch besondere Anmeldestellen für die Zollausgänge und lediglich der St. brennende Anmeldestellen im Grenzgebiet (behaftete Freizeichnung der Anmeldepflicht), welche den Zollstellen angegliedert sind. Alle diese Stellen versehen unmittelbar mit dem Kaiserlichen Statistischen Amt und haben zu festen Terminen (jetzt dreimal im Monat) an letzteres besondere Berichtsnachweisungen zu überreichen, welche den Vorarbeiten in eingeschickter sind, daß sie unmittelbar für die weitere Verarbeitung unter wesentlicher Beschleunigung dieser benutzt werden können (Zahlstreckennachrichten). Durch mögliche Vereinfachung und Klarheit in den Ausführungsanweisungen wird teilweise Gleichmäßigkeit in dem Verfahren der mit der Materialbeschaffung verbundenen zahlreichen Einzelstellen zu erreichen gesucht.

**2. Anmeldepflicht.** Die Grundlage für die Materialbeschaffung liegt in der Anmeldepflicht der am auswärtigen Warenverkehr Beteiligten (Warenführer, Empfänger, Versender, Abnehmer), die bei der Regelung von 1879 begründet wurde. Alle Waren, die über die Grenzen des Deutschen Reichs ein-, aus- und durchgeführt werden, sind nach Gattung, Menge, Herkunft und Bestimmungsort — unter Umständen tritt jetzt der Wert hinzu — für statistische Zwecke anzumelden. Die Anmeldung, welche im Inneren der Beteiligten zunächst einfach ausgefüllt ist, hat in der Regel schriftlich mit Anmeldebüchern zu geschehen, kann aber in bestimmten Fällen auch mündlich erfolgen; unter Umständen vertreten die Zollbevollmächtigten den Anmeldebüchern. Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens sind durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats genau geregelt worden; 1905 wurden für die Beteiligten verschiedene Erleichterungen geschaffen.

**3. Statistische Gebühr.** Mit der Anmeldepflicht ist 1879 zugleich die statistische Gebühr eingeführt, theoretisch eine Abgabe, die an Stelle des Ein- oder Ausfuhrzolls aber auch neben solchen Zöllen von den über die Landesgrenze ein- und ausgehenden Waren erhoben wird, um die statistische Aufzeichnung auch für die zollfreien Waren zu sichern, die Staaten der HSt zu bedenken und vielleicht auch noch einen Ertragsüberschuss zu ergeben (Weg). Die statistische Gebühr, welche zuerst in Frankreich erhoben, dann aber nach dessen Muster von einer Reihe anderer Staaten übernommen wurde, soll gleichzeitig die Bezahlung der Anmeldung erhöhen und auf größere Sorgfalt bei derselben hinwirken. Die Gebühr ist in Deutschland grundsätzlich niedrig bemessen; der geringste Satz ist für die Waarengüter, deren Preis fortgesetzt erweitert und jetzt ziemlich weit gezogen ist, zu entscheiden, ein mittlerer für die unempfindlichen Waren und ein höherer für die empfindlichen Waren; Bier hat einen Sonderzoll nach der Stückzahl. Befreit von der statistischen